



Jugendordnung für die Jugendabteilung der Moorreger – Karnevalisten e.V.

Gemäß § 19 der Satzung der Moorreger – Karnevalisten e.V. gibt sich die Jugendabteilung der Moorreger – Karnevalisten e.V. nachstehende Jugendordnung.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der Moorreger – Karnevalisten ist der freiwillige Zusammenschluss der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendetem 26. Lebensjahr und in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen der Moorreger – Karnevalisten.

Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt durch die Aufnahme in den Verein „Moorreger – Karnevalisten e.V.“

Erwachsene Mitglieder werden durch den Vorstand der Jugendabteilung für Aufgaben in der Jugendabteilung berufen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung der Moorreger – Karnevalisten e.V. unterstützt die Ziele der Verbandsjugend des Norddeutschen Karneval Verbandes e.V.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Diese Ziele sind:

- die Heranführung der Jugend an das karnevalistische Brauchtum und Brauchtumspflege
- die Förderung der sportlichen Betätigung vor allem durch den Gardetanzsport
- auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Karnevalstradition sowie die Verschönerung des Lebensabends alter Bürger
- die Heranführung der Jugend an gesellschaftliches Engagement und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- durch Kinder –und Jugendfreizeitmaßnahmen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen
- die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Vereins mitgestalten und mitverwirklichen

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Hierzu wird jährlich der Haushaltsetat erstellt.

Die Kassenrevision der Jugendabteilung erfolgt durch die Schatzmeisterin der Moorreger – Karnevalisten e.V.

3. Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

4. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Moorreger – Karnevalisten e.V. Sie findet jährlich nach Beendigung der Session und vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Moorreger – Karnevalisten e.V. statt.

Bei dringenden Anlässen kann der Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, ebenso hat er eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Jede einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

In der Jugendversammlung sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren sowie die in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen stimmberechtigt. Die anwesenden Kinder und Jugendlichen wählen gemeinsam die drei Jugendsprecher im Vorstand.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
- die Entlastung des Schatzmeisters
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Wahl des Vorstandes
-

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung

5. Der Jugendvorstand

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen – mit Ausnahme der Jugendsprecher/innen – volljährig sein.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Vorsitzender / de / Jugendwart
- Stellvertreter / in
- Schatzmeister / in
- Schriftführer / in
- zwei Jugendsprecher / innen

Die Wahl des Vorsitzenden / de, sowie des Schatzmeisters /in erfolgt in den Jahren der Jugendversammlung mit gerader Endzahl. Die Wahl des Stellvertreters / in, Schriftführe / in, sowie des Jugendsprechers / in erfolgt in den Jahren der Jugendversammlung mit ungerader Endzahl.

Der /die Vorsitzende / Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Präsidium der Moorreger Karnevalisten e.V. mit Sitz und Stimme.

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regeln bestehen, gelten die Regelungen in der Satzung der Moorreger – Karnevalisten e.V.

Die Jugendordnung wurde im Entwurf dem Präsidium der Moorreger – Karnevalisten vorgelegt und von ihm vorbehaltlich der Mitgliederversammlung der M.K. bestätigt.

Die Jugendordnung der Moorreger Karnevalisten e.V. wurde durch die Jugendversammlung am 25.03.2010 in 25436 Moorrege verabschiedet.

Die Jugendordnung vom 01.Oktober 1999 verliert hiermit ihre Gültigkeit.